

Statuten Verein CH2021

Art. 1 Name, Sitz
Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB besteht ein Verein mit dem Namen CH2021 mit Sitz in Zürich.
Art. 2 Zweck
<p>Der Verein bezweckt die Koordination und Vernetzung aller Aktivitäten in allen Landesteilen, die für das Jubiläumsjahr 2021 „Demokratie für Frauen und Männer“ (50 Jahre Frauenstimmrecht in der Schweiz) vorbereitet werden. Er fördert und entwickelt Projekte im Rahmen der Jubiläumsaktivitäten.</p> <p>Dazu werden ein gesamtschweizerisches Kontaktnetz und die virtuelle Plattform www.ch2021.ch aufgebaut und gepflegt, die verschiedenen Jubiläumsaktivitäten koordiniert, zu einzelnen Themen Projekte aufgebaut, entwickelt und unterstützt sowie die finanziellen Mittel beschafft.</p> <p>Der Verein CH2021 ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.</p> <p>Im Anschluss an das Jubiläumsjahr entscheidet der Verein über seine weiterführenden Aktivitäten zugunsten der Geschlechterdemokratie.</p> <p>Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.</p>
Art. 3 Mitgliedschaft
<p>Am Vereinszweck interessierte natürliche und juristische Personen können in den Verein aufgenommen werden. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen.</p> <p>Die Vereinsmitglieder engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich.</p> <p>Der einmalige Vereinsbeitrag beträgt bis 2021 für die einzelnen natürlichen Personen mit Normaleinkommen CHF 50, mit bescheidenem Einkommen CHF 20 und für juristische Personen CHF 100.</p> <p>Über die Beitragsstruktur nach 2021 entscheidet der Verein nach der Abrechnung des Jubiläumsjahres.</p>
Art 4 Mittel
Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen sowie Zuwendungen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 5 Organe
Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.
Art. 6 Vereinsversammlung
Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand.
Art. 7 Vorstand
Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst. Das Verhältnis der Vertretungen aus den Sprachregionen der Schweiz soll ausgewogen sein. Die Mehrheit der Mitglieder sollen Frauen sein. Der Vorstand stellt die Geschäftsführung an und verfügt über den Einsatz der gesammelten Gelder. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
Art. 8 Statutenänderung
Die Änderung der Statuten fällt in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung.
Art. 9 Auflösung des Vereins
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 10 Schlussbestimmungen
Diese Statuten ersetzen die Version vom 14. Juni 2018 und treten ab 29. August 2019 sofort in Kraft.

Zürich, den 29. August 2019

Die Präsidentin: Zita Küng

Die Aktuarin: Elke Zappe